

Präsident

Reinhard Boll

Herrn  
Thomas Rother, MdL  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

- per E-Mail an [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de) -

11. Dezember 2014

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, Drucksache 18/2234**

Sehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 13.11.2014 mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme danke ich Ihnen.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, Drucksache 18/2234 vom 05.09.2014, nehme ich im Namen des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein sowie im Auftrage und im Namen der schleswig-holsteinischen Sparkassen, die aus diesem Grunde von eigenen Stellungnahmen absehen werden, gern wie folgt Stellung.

In diesem Gesetzentwurf sind auch Änderungen des Sparkassengesetzes (SpkG), auf die sich meine folgenden Ausführungen beschränken werden, durch die Anfügung eines Absatzes 6 in § 13 und die Einfügung der Absätze 4 bis 8 in § 36 vorgesehen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass für die Sparkassen als Kreditinstitute bereits detaillierte und umfassende Regelungen zur Veröffentlichung von Organvergütungen – so auch der zutreffende Hinweis in der Gesetzesbegründung – in § 285 Nr. 9 a) i. V. m. § 340a Abs. 1 Handelsge-

Seite 2

Herrn Thomas Rother, MdL, Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

11. Dezember 2014

setzungsbuch (HGB) getroffen worden sind. Das Handelsrecht unterfällt als Teil des Wirtschaftsrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, so dass aufgrund der erschöpfenden Regelung des § 285 Abs. 1 Nr. 9 HGB insoweit durch Art. 72 Abs. 1 GG eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber entfaltet wird.

Vor diesem Hintergrund erachte ich die darüber hinausgehende Regelung des § 13 Abs. 6 SpkG-E „Der Träger wirkt darauf hin, dass ... unter Namensnennung ... veröffentlicht werden“ als nicht sachgerecht. Bei der geplanten sparkassengesetzlichen Neuregelung ist zwar nicht die Sparkasse, sondern der jeweils dahinter stehende Träger Normadressat. Aber hierdurch wird der Träger verpflichtet, auf eine Rechtsfolge hinzuwirken, die über die in die Zuständigkeit des Bundes fallende gesetzliche Regelung des § 285 Nr. 9 a) HGB hinausgeht, und die im Grundgesetz verankerte Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern unterläuft.

Speziell für die Institute und damit auch für die Sparkassen als Kreditinstitute gilt ab dem 01.01.2014 unmittelbar Artikel 450 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 der „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012“ (im Folgenden: CRR). Dieser regelt in Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 bereits Folgendes:

#### „Artikel 450

#### **Vergütungspolitik**

(1) In Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, legen die Institute mindestens Folgendes offen:

- a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums während des Geschäftsjahrs, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger,
- b) Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg,
- c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen



Seite 3

Herrn Thomas Rother, MdL, Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

11. Dezember 2014

- über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien,
- d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil,
  - e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird,
  - f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen,
  - g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen,
  - h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:
    - i) die Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten,
    - ii) die Beträge und Formen der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten,
    - iii) die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in erdiente und noch nicht erdiente Teile,
    - iv) die Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres gewährt, ausgezahlt oder infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden,
    - v) während des Geschäftsjahres gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen,
    - vi) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, die Zahl der Begünstigten sowie der höchste derartige Betrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde,
  - i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr,
  - j) wenn von dem Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung.

(2) Für Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, werden die in diesem Artikel genannten quantitativen Angaben für die Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts auch öffentlich zugänglich gemacht.“

Seite 4

Herrn Thomas Rother, MdL, Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

11. Dezember 2014

Die in Art. 450 CRR detailliert genannten quantitativen Angaben für die Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts haben nur die Institute öffentlich zugänglich zu machen, die (vgl. „aufgrund ...“) von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu gehören aber nicht die schleswig-holsteinischen Sparkassen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die CRR insoweit auch nur die Mitglieder des Leitungsorgans, aber nicht des Aufsichtsorgans und damit des Verwaltungsrates von Sparkassen anspricht.

Nach § 16 Abs. 1 der aufgrund des § 25a Abs. 6 Kreditwesengesetz (KWG) erlassenen „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung – InstitutsVergV)“ vom 16.12.2013 richten sich die Offenlegungspflichten für Institute und damit auch der Sparkassen ausschließlich nach Art. 450 CRR. Auch diese bundesrechtliche Vorschrift würde durch den geplanten § 13 Abs. 6 SpkG-E, der vorsieht, dass der Träger auf etwas anderes hinwirkt, unterlaufen werden.

Die im Wettbewerb stehenden schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen werden gegenüber anderen Kreditinstituten, die „nur“ die Vorschriften des § 285 Nr. 9 a) i. V. m. § 340a Abs. 1 HGB, Art. 450 CRR und § 16 Abs. 1 Institutsvergütungsverordnung einhalten müssen, durch die geplante Änderung des Sparkassengesetzes gegenüber anderen Kreditinstituten benachteiligt. Eine Benachteiligung der zehn schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen liegt bereits gegenüber den drei privaten schleswig-holsteinischen Sparkassen vor, die nicht von der geplanten Änderung des Sparkassengesetzes erfasst werden und aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht erfasst werden dürfen. Es ist einerseits eine Gleichbehandlung der schleswig-holsteinischen Sparkassen und andererseits auch eine Gleichbehandlung mit anderen im Wettbewerb stehenden Kreditinstituten zwecks gleicher fairer Wettbewerbsbedingungen geboten und erforderlich.

Durch die namentliche Veröffentlichung von Vergütungen erhalten die Wettbewerber auch Einblick in die konkrete Vergütungssituation bei den zehn schleswig-holsteinischen öffentlich-



Seite 5

Herrn Thomas Rother, MdL, Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

11. Dezember 2014

rechtlichen Sparkassen. Dies führt wiederum zu Wettbewerbsnachteilen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen insbesondere bei der Besetzung von Vorstandspositionen und dem Abwerben von qualifizierten Führungskräften dieser Sparkassen. Diese Nachteile für die schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen kann meines Erachtens der Landesgesetzgeber nicht gewollt haben.

Darüber hinaus ist die geplante gesetzgeberische Regelung mit der Hinwirkungspflicht des Trägers inhaltlich zu unbestimmt und lässt offen, welche konkreten Folgen sie haben soll. Die Regelung einer unbestimmten Hinwirkungspflicht ist eine Umgehung der vorstehend dargestellten bundes- und europarechtlichen Rechtsnormen. Rechtsstaatlich bedenkliche Verfahrensweisen werden durch die landesgesetzlich vorgesehene Hinwirkungspflicht des Trägers gefördert.

So hat der Träger darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans jeweils eine persönliche Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung ihrer Vergütungen unter Namensnennung abgeben sollen, obwohl diese personenbezogenen Daten durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geschützt sind und jede natürliche Person selbst bestimmt über die Abgabe von persönlichen Zustimmungserklärungen entscheiden können soll. Die Hinwirkungspflicht des Trägers widerspricht daher datenschutzrechtlichen Grundsätzen und dem Sinn und Zweck der Vorschriften des BDSG.

Für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH) ergeben sich durch die geplanten Regelungen des § 36 Abs. 6 bis 8 SpkG-E sehr erhebliche Nachteile, wenn sich diese Regelungen auf Beteiligungen des SGVSH beziehen, an denen der SGVSH nicht mit 100 % beteiligt ist, beispielsweise bei gemeinsamen Beteiligungen mit der HASPA Finanzholding. Es besteht das Risiko eines faktischen Beteiligungshindernisses, weil die Neigung anderer Unternehmen, für die solche Offenlegungspflichten nicht gelten, zusammen mit dem SGVSH ein Unternehmen zu gründen, durch die Pflicht des SGVSH, in dem zu gründenden Unternehmen die Offenlegung der betreffenden Vergütungen verlangen zu müssen, stark eingeschränkt sein dürfte. Dies kann insbeson-

Seite 6

Herrn Thomas Rother, MdL, Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

11. Dezember 2014

dere überregionale und bundesweite Beteiligungsprojekte deutlich erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen.

Aus den dargelegten Gründen werden die Änderungen des SpkG in dem geplanten Vergütungsstellenlegungsgesetzentwurf abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, die Änderungen des SpkG zu streichen. Denn dem Ziel der Transparenz und der Information der Öffentlichkeit wird bei den Sparkassen durch die bundesgesetzliche Vorschrift des § 285 Abs. 9 a) HGB und der europarechtlichen Vorschrift des Art. 450 CRR bereits hinreichend Rechnung getragen. Daher würde ich es begrüßen, wenn mein Vorschlag der Streichung der sparkassengesetzlichen Änderungen in dem Gesetzentwurf aufgegriffen werden würde.

Eine mündliche Anhörung in diesem Gesetzgebungsverfahren rege ich an und halte ich für dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Boll

